

Ein kleiner Beitrag zur Geschichte der helvetischen Revolution und Berichtigung einiger Behauptungen der Herren Mallet du Pan und Roverea

Autor(en): **Mallet du Pan / Roverea**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542931>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Jede Gemeinde ist für allen Schaden verantwortlich, welcher in ihrem Bezirke einem öffentlichen Beamten an seinem Eigenthum vorseztlicher und böshafter Weise zugefügt wird. Alle Bürger, welche zur Zeit der vorgefallenen Beschädigung in der Gemeinde gegenwärtig sind, sollen gehalten seyn, ihm eine vollständige Schadloshaltung zugeben, und zwar auf die unten zu bestimmende Weise.

3. Nachdem die Mitglieder der Gemeinde diese Schuldigkeit erfüllt haben, so haben sie das Rufgriffsrecht auf die Urheber des Schadens, wenn dieselben bekannt werden.

4. Von der Schuldigkeit dergleichen Entschädigungen zu bezahlen, sollen diejenigen Einwohner der Gemeinde ausgenommen seyn, welche entweder durch die Anzeige, daß eine solche Beschädigung angedroht worden sey, oder durch irgend eine andere Handlung gesucht haben, einer solchen Mißhandlung vorzubeugen, und durch ihre Thätigkeit beigetragen haben, die allgemeine Ruhe zu erhalten.

5. Jeder Bürger, der ohne durch ein öffentliches Amt dazu verpflichtet zu seyn, sich mit Nachdruck öffentlich und auf eine wirksame Art für die neue Ordnung der Dinge verwendet, und wegen dergleichen Handlungen aus Haß und Böswilligkeit an seinem Vermögen beschädigt wird, soll in dieser Rücksicht auf den nemlichen Fuß gesetzt seyn, wie die öffentlichen Beamten, und der nemlichen Wohlthat genießen, welche das Gesetz den Letztern ertheilt.

6. Wenn eine Beschädigung von der Art der oben bestimmten zugefügt worden ist, so sind die Munizipalbeamten gehalten, die Wichtigkeit der Thatsache summarisch untersuchen, den Betrag des Schadens bestimmen, und über alles ein Verbalprozeß aufnehmen zu lassen, welches sie aufs späteste innerhalb drei Tagen dem Präsident des Distriktsgerichts zusenden sollen.

7. Wenn die Munizipalbeamten diese Pflicht nicht erfüllen, so sind sie allein für den zugefügten Schaden verantwortlich.

8. Der Präsident des Distriktsgerichts soll den Verbalprozeß und übrige Schriften, welche die vorgefallene Mißhandlung und Unordnung beweisen, dem Gerichtshof zur Einsicht vorlegen, und durch denselben den Betrag der Entschädigung nach Maasgabe dieses Beweistitels festsetzen lassen.

9. Diese Entschädigung soll innerhalb 14 Tagen von der Zeit an vor sich gehen, da die Beweisschriften dem Präsident übergeben worden sind.

10. Die Weitersziehung vor das Kantonsgericht hat statt, wenn die eine oder andere der beiden Partheien sich über die Schätzung (Bestimmung) des Schadens beschwert.

11. Das Kantonsgericht spricht ebenfalls summarisch, und ohne daß die Partheien dabei gegenwärtig seyn sollen, innerhalb einer Frist von 14 Tagen über die weiters gezogene Sache ab.

12. Nachdem die sendliche Entscheidung der Sache vor sich gegangen ist, so soll der Präsident desjenigen Tribunals, das zuletzt über die Sache abgeprochen hat, die Entscheidung desselben der Munizipalität des Orts zusenden, wo die Beschädigung vor sich gegangen ist.

13. Die Anlegung und Erhebung der festgesetzten Entschädigungssumme soll durch die Munizipalbeamten geschehen. Die Entschädigungssumme soll auf alle diejenigen Hausväter der Gemeinde nach Maasgabe ihres Vermögens angelegt werden, welche zur Zeit des Ereignisses in der Gemeinde gegenwärtig gewesen sind.

14. Wenn die Bezahlung verweigert wird, so soll die Munizipalität ihre Klage darüber dem Kantonsstatthalter eingeben, dieser soll ohne irgend ein gerichtliches Verfahren zu gestatten, die wirksamsten und unmittelbarsten Maasregeln ergreifen, um die Bezahlung zu Händen des beschädigten Bürgers einzutreiben.

15. Nicht allein die Drohungen gegen die Personen der öffentlichen Beamten, sondern auch diejenigen, die sich auf ihr Eigenthum beziehen, wie z. B. die Drohung Feuer in seinem Eigenthum einzulegen, oder dasselbe sonst auf irgend eine Weise zu beschädigen, sollen unter dem § 4. des Gesetzes vom 29sten August begriffen seyn, und eine Anklage im Namen des Volks vor dem Kantonsgericht nach sich ziehen.

(Die Fortsetzung folgt)

Ein kleiner Beitrag zur Geschichte der helvetischen Revolution und Berichtigung einiger Behauptungen der Herren Mallet du Pan und Robereau.

Die helvetische Revolution, gleich allen frühern und allen die ihr folgen werden, hat eine Menge großer und kleiner Interessen gekränkt und nicht weniger Leidenschaften aufgeregt. Feinde und Verläumder aller Art bekriegen sie, jeder auf seine Weise; auch an Libellisten ist kein Mangel vorhanden. Ein seit mehreren Jahren von Frankreichs Feinden besoldeter und als solcher satifam bekannter Schriftsteller, der Herr Mallet Dupan, hat einen Roman voll seiner gewohnten Declamationen geschrieben, den er für die, so es ihm aufs Wort glauben wollen, die Geschichte der helvetischen Revolution nennt.

Ein anderer Schriftsteller, der Major Robereau, hat die Erstlinge seiner Feder einer Verläumdung des Waadtlandes gewidmet, nachdem es ihm nicht gelungen war, in diesem Lande den Bürgerkrieg zu erregen. Um von dem Stande Bern den Obristenrang zu erhalten, war er schaamlos genug gewesen, der provisorischen Versammlung zu Lausanne durch ein Schreiben seine Ergebenheit und Treue zu eben der Zeit zuzusichern, als er jede List der Werber anwandte, um das Corps waadtländischer Deserteurs zu bilden, deren Commandant er war.

Da es keine Seltenheit ist, daß schöne Geister zusammentreffen oder wenigstens sich einander abschreiben, so haben auch die Herren Mallet du Pan und Roverea, beide dem Waadtlande einen Schritt aufgebürdet, den es nie gethan hat, jenen nemlich, den Einmarsch fränkischer Truppen in die Schweiz verlangt zu haben.

Der Obrist Roverea sagt in seiner Schrift (S. 34): „Die Franzosen wurden an eben diesem Tage (23. Jan.) durch das Centralcomite angefleht, ins Waadtland einzurücken; es geschah dieß vornämlich auf Anstiften desjenigen, der auch an der Spitze der an sie gesandten Deputation war. Obgleich mein näher Verwandter, klage ich ihn dennoch den Zeitgenossen und der Nachwelt als den schuldigsten aller Verräther, die für diesen treulosen Schritt Strafe verdienen, an: er nennt sich Ludwig Frossard von Saugy, Ritter des St. Vladimir Ordens und Pensionär von Rußland.“

Wir sind weit davon entfernt das Einrücken der Franken, welche uns die Freiheit brachten, für ein Unglück anzusehen. Allein da verschiedene Theile Helvetiens nothwendiger Weise durch die Folgen dieses Schrittes sehr gelitten haben, eines Schrittes den der feindliche Einmarsch der Berner in Willisburg und vornämlich das bekannte Ereigniß bei Thierens bewirkt hatten; da indem man denselben fälschlich der provisorischen Versammlung des Lemans zuschreibt, man Zwistigkeit zwischen den Helvetiern zu erhalten und den Unwillen derjenigen, die mehr und weniger durch die Krise gelitten haben, gegen diesen Canton aufzureißen trachtet, so fordern Gerechtigkeit, Wahrheit und Vaterlandspflicht uns zu Bekanntmachung von Thatsachen auf, die wir von sicherer Hand haben und die die Verläumder und ihre Urheber hinlänglich zu widerlegen vermögen.

Eines der ersten Geschäfte des Centralausschusses in Lausanne war, der helvetischen Deputation daselbst am 19. Januar eine von allen Mitgliedern dieses Ausschusses unterzeichnete Petition zu übergeben, in der sie auf eine eben so ehrerbietige als gesetzliche Weise, eine unabweisliche und ungesäumte Antwort auf die Bittschriften verlangten, die sie im Namen einer großen Anzahl Gemeinden des Waadtlandes übergeben hatten, und ferner versicherten dieses würde das einzige Mittel seyn, das Einrücken fremder Truppen in die Schweiz zu verhüten.

Die helvetischen Commissarien antworteten, sie würden den folgenden Tag nach Bern verreisen, um dieses Verlangen zu unterstützen. Wirklich reisten sie am 20. Januar von Lausanne ab, aber vermuthlich wenig gestimmt ihr Versprechen zu erfüllen, indem der Centralausschuß sehr bald Nachricht erhielt, sie hätten sich auf ihrer Reise durch Peterlingen mit einem Rathsgliede besprochen, welches am folgenden Morgen die in der Kirche besammelte Gemeinde Cor-

selles in ganz entgegengezettem Sinne harangirte, und dieses große Dorf dahin brachte, seine Zustimmung zu der Petition der Räthe von Peterlingen zurückzunehmen. Was indeß weit weitentlicher war, eine mit zahlreicher Artillerie versehene bernersche Armee befand sich in vollem Anmarsch gegen das Waadtland, während die helvetischen Commissarien zu Lausanne von friedlichem Vergleiche sprachen.

Diese Thatsache ward am 23. Januar Abends durch den Capitain Comte von Hayerne bestätigt, der als Courier beim Centralausschusse ankam, um demselben anzuzeigen, der Vortrab der Berner, so aus lauter Deutschen bestehe, wäre mit Kanonen in Willisburg eingerückt, bereits wären zu Peterlingen Provdrationen bestellt, ein gewisser Marcuard von Bern lasse daselbst Logies für die Bernertruppen einrichten, und es drohe diese fanatisirte Armee, wüthend gegen die waadtländischen Patrioten und ihr Eigenthum, mit Mord und Brand. Er beschwor den Centralausschuß die dringenden Gefahren der Patrioten in Peterlingen und den umliegenden Gegenden in schnelle und ernste Berathung zu nehmen. — Man war ferner unterrichtet, daß der General Wyß zu Lausanne Logiebillets habe drucken lassen. — Kaum hatte der Ausschuß seine Berathungen eröffnet, als ein neuer Courier von Yverdon mit der Nachricht ankam, demnlich General Wyß habe zwei Bataillons Infanterie beauftragt sich marschfertig zu halten; am nemlichen Tag haben die Dragoner von Ruffilon und die Jäger von Willichodi zu Yverdon die Revue passirt, die letztern wären in dem Wirthshause zu den Bädern (auberge des Bains) auf der Straße von Lausanne einquartiert, wahrscheinlich werde der Angriff gegen diese Stadt gerichtet seyn und man halte es für dringend den Ausschuß zu warnen, er möchte auf seiner Hut seyn. Auf diese Berichte hin, beschloß der Ausschuß einmüthig, auf der Stelle zwei seiner Mitglieder an den General Renard nach Fernes zu senden, um ihn mit der Lage der Sachen bekannt zu machen, und ihn zu bitten durch seine Vermittlung von den bernerschen Autoritäten den Rückzug ihrer deutschen Truppen aus dem Waadtlande und Aufhebung der militärischen Dispositionen des General Wyß, zu erhalten. Der Ausschuß beschloß nicht weniger einmüthig, seine beiden Abgeordneten sollten alles vermeiden, was den General Renard bewegen könnte, seine Truppen in die Schweiz einzurücken zu lassen.

Die Bürger Leska und Frossard wurden zu dieser Sendung beauftragt und sie reisten mit einem Beschlussschreiben versehen, ungesäumt nach Fernes ab. Sie kamen am folgenden Tag, 24. Januar, nach Lausanne zurück, und übergaben der Versammlung ihrer Kommittenten einen schriftlichen und ausführlichen Bericht alles dessen, was bei ihrer Zusammenkunft mit dem General Renard, von beiden Seiten war gesagt worden; dieser Bericht, der in den Pres-

tefolgen des Centralausschusses zu Lausanne vorhanden ist, beweist daß sie ihrem Auftrage mit gewissenhafter Treue Genüge leisteten. Sie waren mit dem General Menard übereingekommen: 1) Er sollte einen seiner Generaladjutanten nach Yverdun zu dem General Wobß senden, um denselben aufzufodern seine militärischen Befehle zurückzunehmen und den Rückzug der deutschen Truppen aus dem Waadtlande bewerkstelligen zu lassen. 2) Die Franken sollten nicht in die Schweiz einrücken, außer auf bestimmtes Verlangen des Centralausschusses zu Lausanne, und um allen Irrthum oder Betrug in einer so wichtigen Angelegenheit unmöglich zu machen, würde der General kein Verlangen von dieser Art annehmen, wenn der Brief des Centralausschusses nicht durch die B. Testa und Ludw. Grossard de Saugny, die ihm ihre Handschrift zu diesem Ende zurückließen, unterzeichnet seyn würde.

Es wäre unnöthig hier zu wiederholen, was seiner Zeit alle Zeitungen umständlich von der Reise des Generaladjutanten Authier, und dem Angriff der am 25. Januar zu Thierens auf ihn geschehen, so wie von der Ermordung der zwei fränkischen Husaren und des waadtländischen Dragoners, die ihm zum Begleit dienten, erzählt haben. — Allein beifügen müssen wir, daß Authier am folgenden Tag, 26. Jan., nach Lausanne zurückgekommen, vor dem Centralausschusse erschien und demselben erklärte, die Folge dessen was ihm widerfahren sowohl als der ausweichenden und prahlerischen Antworten, die er vom General Wobß empfangen hatte, würde das unmittelbare Einrücken der Armes von Menard in die Schweiz seyn; er sei nicht ohne Besorgniß über die durch das was vorgegangen bewirkte Mißstimmung der Truppen, besonders der Husaren, die ihre zu Thierens gebliebenen Kameraden sehr geschätzt hätten. — In Folge dieser Erklärung, ward der oberrwähnte Representant nach Fernen zu begleiten, theils um die Gefahr zu theilen, so allenfalls noch auf dem Rückzug bevorstände, theils um dem Residenten Desportes, dem General Menard und dem Husaren-corps das Leid und Entrüstung des Centralausschusses sowohl als aller waadtländischen Patrioten, über den zu Thierens begangnen Frevel und ihren Entschluß für die Familien der zwei getödteten Husaren Sorge zu tragen, zu bezeugen. Hierauf allein beschränkte sich der Auftrag des B. Grossard bei seiner 2ten Reise.

Dies sind die beiden einzigen Schritte so im Namen und von Seite des Centralausschusses, als alleinigen rechtmäßigen Representanten des waadtländischen Volks geschahen; — es darf dieser Ausschuss nicht mit andern Komite's noch weniger mit Particularen verwechselt werden, die vielleicht partielle und sehr unbedeutende Ansuchen beim General Menard thun mochten. Auf jeden Fall darf man auf genaue Kenntniß der Sachen gegründet behaupten daß al-

lein der Vorkall zu Thierens und die Beschaffenheit der Antworten des General Wobß, das am 28. Januar 1798 erfolgte Einrücken der Franken in die Schweiz entschieden und bewirkt haben.

Anzeige.

Seit dem Eintritte der neuen Organisation in den Rheinländern, erschien in Koblenz eine Zeitschrift, unter dem Titel: Das rothe Blatt, des stimmt um Licht und Aufklärung zu verbreiten durch belehrende Aufsätze; das Laster und die Narrheit zu züchtigen durch die Geißel der Satyre; Verbrecher, Verräther und Ausfänger, so hoch und so fest sie auch stehen mögen, zu entlarven, und vor das Tribunal der öffentlichen Meinung zu ziehen. Er drängt, gehäht, verfolgt und angefeindet von der zahllosen Bande der Lichtscheuen und Volksdränger, brachte es sein Leben nur auf sechs Monate, aber sein unsterblicher Geist starb nicht mit seiner sterblichen Hülle. Unter dem Namen, der Rubezahl wandelt sein Schatten umher, und treibt, was er in seinem Leben zu treiben gewohnt war, aber eine leichte Luftgestalt, habt ihm die Bosheit der Menschen nichts an, keine Zauberkraft vermögen ihn zu bannen, dem gewandtesten Geisterbeschwörer entschlüpft er unter den Händen.

Folgendes ist der Inhalt der bis jetzt erschienenen Stücke dieses neuen Journals: Erleses Heft: I. Aphorismen einer Makrobionik für die fränkische Republik, nach Hufelands Kunst das menschliche Leben zu verlängern. II. Freiheitsgefängnis. III. Rede des Divisionsgenerals Tarreau am Feste des ersten Vendemiaire. IV. Lied am Feste der Greise. V. Der Bgr. Banreikum Zentralverwalter des Rhein- und Moseldepartements, an den Herausgeber. VI. Antwort des Herausgebers. Zweites Heft: I. Einige Ideen über die neueste Krisis im Staatensysteme Europa's. II. Der wahren Geschichte drittes und viertes Buch, oder meine Reisen mit dem Pater Amabilis nach Lucians Lügenländern. III. Expectorationen. IV. Auch ein Wort über die Contribution für das sechste Jahr in den vier neuen Departementern. V. Gang der neuen Organisation. Drittes Heft: I. Aphorismen einer Makrobionik 2c. Forts. II. Der wahren Geschichte drittes und viertes Buch 2c. Forts. III. Widerlegung einer unverdienten Rüge. IV. Der erste Vendemiaire. Gesungen am Gründungsfeste der Republik. V. Felix Blan. VI. Ueber die Rechnungsablage der alten Beamten. VII. Gang der neuen Organisation.

Der Jahrgang dieses Journals kostet 7 Florin rheinisch postfrei bis an die Grenzen der Republik geliefert. Die Expedition des Schw. Republikaners und die Deckrische Buchhandlung nehmen für die Schweiz darauf Bestellungen an.